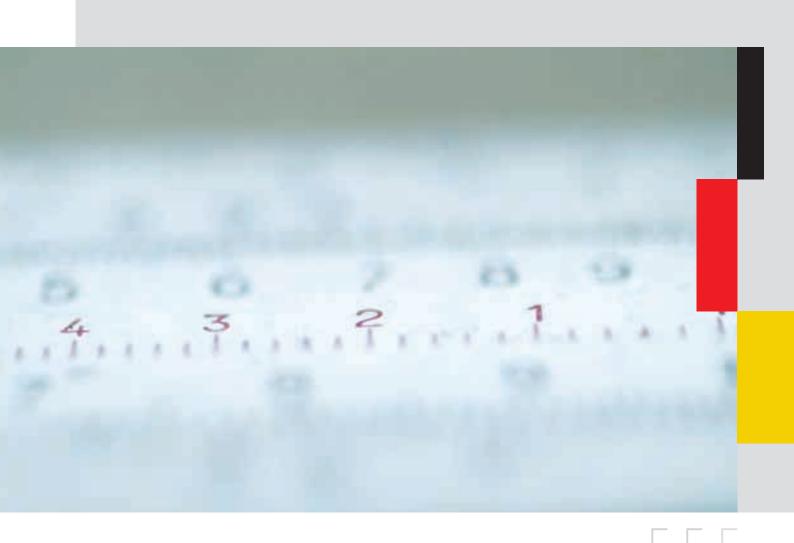


Steuern

# Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2009



# Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2009

#### Vorwort

Diese Neuauflage der Broschüre "Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich", für die das "Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland" im Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage erstellt hat, enthält Grundinformationen und Daten, die für die steuer- und finanzpolitische Diskussion von Bedeutung sind. Einige Vergleiche können bei isolierter Betrachtung zu falschen Schlussfolgerungen führen, da sie jeweils nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit berücksichtigen. Dennoch sind sie von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf Entscheidungen in Politik und Wirtschaft. Sie bedürfen aber sorgfältiger Interpretation. Die Broschüre soll dabei helfen, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf alle EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen) und beschreiben grundsätzlich den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2009. Die Vergleiche in

den Übersichten und Grafiken enthalten dem Stichtagsprinzip folgend keine Maßnahmen, die bisher lediglich angekündigt oder zwar beschlossen wurden, sich jedoch erst ab 2010 auswirken werden. Das bedeutet, dass für Deutschland weder das Bürgerentlastungsgesetz noch Wachstumsbeschleunigungsgesetz (beide zusammen entlasten Wirtschaft und Bürger um ca. 20 Mrd. Euro) berücksichtigt wurden. Für den beschreibenden Textteil erschien es jedoch an einigen Stellen zweckmäßig vom Stichtagsprinzip abzuweichen. Eine solche Abweichung ist immer mit den entsprechenden Jahresangaben klar verdeutlicht.

Diese Broschüre erscheint seit der Veröffentlichung 2007 ausschließlich in elektronischer Form. Mit der auf diese Weise ermöglichten elektronischen Suchfunktion kommen wir den Interessen der Leser nach.

Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich	
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	1
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	3
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2008	45
5. Vermögensteuern	53
6. Mehrwertsteuer	55
Fazit	58
Anhang	59
Impressum	60

## Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

### 1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Die <u>Übersicht 1</u> enthält einen Vergleich der internationalen Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (sog. Steuerquoten). Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der reinen Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit in Übersicht 2 eine Ausweisung der Abgabenquoten im internationalen Vergleich. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch (jeweils gezahlte) Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 veranschaulicht beide Quoten.

Es zeigt sich, dass insbesondere in den nordischen Staaten, aber auch in Belgien, Frankreich, Italien und Österreich die Abgabenquoten vergleichsweise hoch sind, während die USA, aber auch Japan, Irland, Slowakei und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen. Weiterhin

ist ersichtlich, dass im internationalen Vergleich die deutsche Steuerquote mit 23,1% relativ niedrig ist. Auch die deutsche Abgabenquote, d. h. unter Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge, ist im internationalen Vergleich relativ moderat. Die niedrigste Abgabenquote haben mit 26,9 % die USA, und die höchste Abgabenquote findet sich mit 48,3 % in Dänemark. Die deutsche Quote ist mit 36,4 % im unteren Mittelfeld der hier verglichenen Staaten.

In diesem Kontext sei darauf hingewiesen, dass hohe Abgabenquoten meist gut ausgebaute Sozial- und Altersversicherungssysteme finanzieren, für die ansonsten private Mittel aufgewandt werden müssten. So ist etwa in den USA das staatliche System der Sozialen Sicherung im Vergleich zu Kontinentaleuropa nur rudimentär ausgeprägt. Demzufolge müssen die privaten Haushalte in der Lage sein, eigenständig Vorsorge zu treffen. Um dies zu ermöglichen, belässt der Staat den Bürgern einen größeren Anteil am Sozialprodukt, entsprechend gering ist daher die Steuer- und Abgabenquote beispielsweise in den USA.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich 1)

Staaton			Steuer	n in v. H. d	es BIP		
Staaten	1970	1980	1990	1995	2000	2007	2008 <sup>2)</sup>
Belgien	24,1	29,4	28,1	29,2	31,0	30,3	30,3
Dänemark	37,1	42,5	45,6	47,7	47,6	47,7	47,3
Deutschland 3)	22,0	23,9	21,8	22,7	22,7	22,9	23,1
Finnland	28,7	27,4	32,4	31,6	35,3	31,1	30,8
Frankreich	21,7	23,0	23,5	24,5	28,4	27,4	27,1
Griechenland	14,0	14,5	18,3	19,5	23,6	20,4	20,3
Irland	26,1	26,6	28,2	27,8	27,1	26,1	23,3
Italien	16,0	18,4	25,4	27,5	30,2	30,4	29,8
Japan	15,2	18,0	21,4	17,9	17,5	18,0	17,6
Kanada	27,9	27,7	31,5	30,6	30,8	28,5	27,5
Luxemburg	16,7	25,3	26,0	27,3	29,1	26,4	27,5
Niederlande	23,1	26,6	26,9	24,1	24,2	24,0	-
Norwegen	29,0	33,5	30,2	31,3	33,7	34,6	33,2
Österreich	25,2	26,8	26,6	26,5	28,5	28,0	28,6
Polen	-	-	-	25,2	19,8	22,9	-
Portugal	14,0	16,1	20,2	22,4	23,8	24,7	24,6
Schweden	32,2	33,0	38,0	34,4	38,1	35,7	35,4
Schweiz	16,2	18,9	19,7	20,2	22,7	22,2	22,6
Slowakei	-	-	-	_	20,0	17,7	17,4
Spanien	10,0	11,6	21,0	20,5	22,3	25,1	20,9
Tschechien	-	_	-	22,0	19,7	21,1	20,6
Ungarn	-	_	-	26,6	26,9	26,6	27,1
USA	22,7	20,6	20,5	20,9	23,0	21,7	20,3
Vereinigtes Königreich	31,6	29,0	29,5	28,0	30,2	29,5	28,8

 $<sup>^{1)}</sup>$  Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2008, Paris 2009

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Vorläufig.

<sup>3) 1970-1990</sup> nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich 1)

	Steuern und Sozialabgaben in v. H. des BIP						
Staaten	1970	1980	1990	1995	2000	2007	2008 <sup>2)</sup>
Belgien	33,9	41,3	42,0	43,6	44,9	43,9	44,3
Dänemark	38,4	43,0	46,5	48,8	49,4	48,7	48,3
Deutschland 3)	31,5	36,4	34,8	37,2	37,2	36,2	36,4
Finnland	31,5	35,7	43,5	45,7	47,2	43,0	42,8
Frankreich	34,1	40,1	42,0	42,9	44,4	43,5	43,1
Griechenland	20,0	21,6	26,2	28,9	34,0	32,0	31,3
Irland	28,5	31,1	33,1	32,5	31,3	30,8	28,3
Italien	25,7	29,7	37,8	40,1	42,3	43,5	43,2
Japan	19,6	25,4	29,1	26,8	27,0	28,3	-
Kanada	30,9	31,0	35,9	35,6	35,6	33,3	32,2
Luxemburg	23,5	35,6	35,7	37,1	39,1	36,5	38,3
Niederlande	35,6	42,9	42,9	41,5	39,7	37,5	-
Norwegen	34,5	42,4	41,0	40,9	42,6	43,6	42,1
Österreich	33,8	38,9	39,7	41,4	43,2	42,3	42,9
Polen	-	-	-	36,2	32,8	34,9	_
Portugal	18,4	22,9	27,7	32,1	34,1	36,4	36,5
Schweden	37,8	46,4	52,2	47,5	51,8	48,3	47,1
Schweiz	19,3	24,7	25,8	27,7	30,0	28,9	29,4
Slowakei	-	-	-	-	34,1	29,4	29,3
Spanien	15,9	22,6	32,5	32,1	34,2	37,2	33,0
Tschechien	-	-	-	37,5	35,3	37,4	36,6
Ungarn	_	-	-	41,3	38,0	39,5	40,1
USA	27,0	26,4	27,3	27,9	29,9	28,3	26,9
Vereinigtes Königreich	36,7	34,8	35,5	34,0	36,4	36,1	35,7

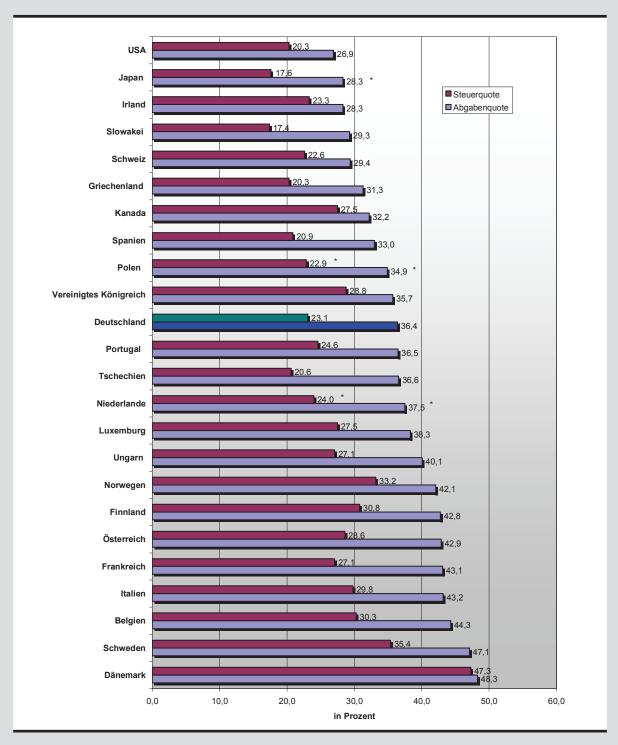
 $<sup>^{1)}</sup>$  Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2008, Paris 2009

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Vorläufig.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> 1970-1990 nur alte Bundesländer.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2008



<sup>\*</sup> Stand 2007 Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2008, Paris 2009

## 2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Rückschluss auf die zukünftige Belastung nur ein erster Indikator.

Um die Steuerbelastung von Kapitalge- nach möglicherweise veränderten Versellschaften im internationalen Vergleich haltensweisen von Unternehmen ermögdarzustellen, gibt es verschiedene An- lichen. Am häufigsten werden daher die sätze. Grundsätzlich können vorhandene nominalen und die effektiven Steuersätze empirische Daten aufbereitet werden, um für Unternehmen als Belastungsindika-Rückschlüsse über die Steuerbelastung toren herangezogen. Die nominale Steuder Unternehmen zu ziehen. Allerdings erbelastung lässt sich leicht anhand der stehen Jahresabschlüsse von Einzelun- Steuergesetze feststellen; ihr kann eine Art ternehmen aufgrund des Steuergeheim- Signalfunktion und eine nicht unerhebnisses kaum zur Verfügung oder sind bei liche Bedeutung bei der internationalen verbundenen Unternehmen wenig infor- Verteilung von Buchgewinnen und Vermativ. Auch die vorhandenen Daten der lusten zugesprochen werden. Da sich aber Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die tatsächliche oder auch effektive Steusind nur beschränkt aussagefähig. Zudem erbelastung aus dem Zusammenspiel von handelt es sich bei den empirischen Wer- Steuerbemessungsgrundlage und Steuerten um Vergangenheitsdaten, die keinen satz ergibt, sind die nominalen Steuersätze

Aussagekräftiger sind hingegen die sog. effektiven Durchschnittssteuersätze, bei denen etwa auch die nationalen Abschreibungsregelungen berücksichtigt werden. Allerdings weisen auch die effektiven Durchschnittssteuersätze Probleme auf. So lassen sich im Rahmen des vorgegebenen mikroökonomischen Modellrahmens nicht alle relevanten Aspekte der Insbesondere finden Verlustausgleichs-

Auch werden meist nur die ertragsabsteuerlichen Gewinnermittlung erfassen. hängigen und den Faktor Kapital direkt belastenden Steuern bei der Ermittlung vorschriften keine Anwendung, weil in der effektiven Durchschnittssteuersätze den Modellen nur rentable Investitionen berücksichtigt. Andere Steuern, etwa ohne Periodenverluste unterstellt werden. Lohnsummensteuern, können den Faktor Dies ist problematisch, da die bestehen- Kapital in Analogie zur Mehrwertsteuer Verlustverrechnungsmöglichkeiten aber indirekt belasten, nämlich bei fehinnerhalb der EU ganz unterschiedlich lender Überwälzung in die Preise. Dass ausgestaltet sind (vergleiche hierzu Überdiese Steuern in den Modellen unberücksicht 5) und somit zweifelsohne eine Be- sichtigt bleiben, führt zu Verzerrungen, steuerungsrelevanz gegeben ist. Beispiels- da das Gewicht dieser von allen Unternehweise wird nicht berücksichtigt, dass men zu entrichtenden Steuer oft höher ist ein Verlust von 0,5 Mio. € zwar weder als etwa die in der Darstellung berücksichin Deutschland, den neuen EU-Mitglied- tigte deutsche oder luxemburgische Gestaaten, noch in Österreich zu einer werbesteuer. Trotzdem werden derartige Besteuerung führt, sich aber nur für Un- Lohnsummensteuern in die Berechnung ternehmen in Deutschland aufgrund des der effektiven Durchschnittssteuersätze Verlustrücktrags eine Erstattung der in der nicht einbezogen, da ansonsten in den Vorperiode gezahlten Körperschaftsteuer Modellen berücksichtigt werden müsste, und damit eine in der Rezession nicht zu in welchem Umfang der Faktor Arbeit bei unterschätzende Liquiditätszufuhr ergibt. der Produktion eingesetzt wird.

In dieser Publikation wird ausschließinternationalen Vergleich dargestellt. Ihre Aussagefähigkeit ist allerdings – wie oben dargestellt - begrenzt. Effektive Steuerbelastungsvergleiche, die zumindest wesentliche Aspekte in dieser Hinsicht berücksichtigen, sind dagegen nur mit erheblichem Aufwand zu erstellen. Meist ist dies nur für einzelne Fälle, d. h. nur anhand von Modellberechnungen möglich, Prämissen abhängen und dementsprechend angreifbar sind.

Übersicht 3 gibt Informationen zur lich die nominale Steuerbelastung im derzeitigen Höhe der Körperschaftsteuertarife (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Diese Entlastung dient dazu, Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern. so dass die Ergebnisse von den gewählten Fast alle Staaten haben inzwischen entsprechende Systeme eingeführt. Nur noch Irland und die Schweiz sind Staaten ohne Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners (Klassische Systeme ohne Tarifermäßigung), haben aber als Ausgleich vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Vier Länder besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen Ergebnis kommt aber auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (Vollanrechnungsverfahren). Zu beachten ist noch, dass nur Estland einen gespaltenen Satz auf Unternehmensebene aufweist. Thesaurierte Gewinne unterliegen einer Nullbelastung, ausgeschüttete Gewinne werden mit 21% besteuert.

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2009

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Syster	ne mit Tarife	ermäßigung	
Belgien	33 v. H.	Auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 v. H., 31 v. H. und 34,5 v. H.; 33 v. H. normaler Steuersatz, ohne "Krisenzuschlag" von 3 v. H. des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 v. H.	-	Abgeltungsteuer 5 v. H.
Dänemark	25 v. H.	-	Kapitalertragsteuer 28 v. H. auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 48.300 DKK Abgeltungswirkung; bis 106.100 DKK 43 v. H., bei höheren Dividendeneinkünften 45 v. H. unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 v. H.	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 v. H. des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 25 v. H. mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progres- siven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	26 v. H.	-	Börsennotierte Kapitalgesellschaften: 30 v. H. steuerfrei und 70 v. H. mit 28 v. H. anrechenbarer Kapitalertragsteuer; nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften: 9 v. H. des Gesellschaftsvermögens des Anteilseigners, max. 90.000 € steuerfrei; darüber 70 v. H. mit 28 v. H. anrechenbarer Kapitalertragsteuer
Frankreich	33,3 v. H.	Ohne Sozialzuschlag von 3,3 v. H. der normalen Körperschaftsteuer für größere Unternehmen mit jähr- lich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz (Steuersatz insgesamt 34,43 v. H. für größere Unternehmen)	Ab 2008 Option zur Abgeltungsteuer von 18 v. H. der Bruttodividende (30,1 v. H. ein- schließlich Sozialsteuern); ansonsten pro- gressive Einkommensteuer auf 60 v. H. der Dividende und 12,1 v. H. Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende
Griechenland	25 v. H.	20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaft- steuerpflichtig sind	Abgeltungsteuer 10 v. H.
Italien	27,5 v. H.	Ohne 3,9 v. H. lokale Steuer ("IRAP"), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 12,5 v. H. (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 49,72 v. H. der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Litauen	20 v. H.	13 v. H. für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 20 v. H.

# Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	_	erschaftsteuer – Standardsätze hne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Syster	ne mit Tarife	ermäßigung	
Luxemburg	21 v. H.	Ohne Zuschlag von 4 v. H. des Steuer- betrags für Arbeitslosenfonds; ermä- ßigter Satz 20 v. H. für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 v. H. steuerfrei
Niederlande	25,5 v. H.	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 v. H.	Einkommensteuersatz 25 v. H. auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 v. H.); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 v. H.
Norwegen	28 v. H.	-	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 v. H.	-	Abgeltungsteuer 25 v. H. oder halber Durchschnittssteuersatz bei Option zur Steuerveranlagung
Polen	19 v. H.	-	Abgeltungsteuer 19 v. H.
Portugal	25 v. H.	Ohne Gemeindezuschlag von bis zu 1,5 v. H.; für die ersten 12.500 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 12,5 v. H.	Abgeltungsteuer 20 v. H. oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 v. H. der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 v. H.	-	Abgeltungsteuer 16 v. H.
Schweden	26,3 v. H.	-	Pauschaleinkommensteuersatz von 30 v. H. auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowenien	21 v. H.	-	Abgeltungsteuer 20 v. H.
Spanien	30 v. H.	Für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 8 Mio. € ermäßigt sich der Satz auf 25 v. H. auf die ersten 120.202,41 € des Gewinns	Pauschaleinkommensteuersatz von 18 v. H.
Tschechien	20 v. H.	_	Abgeltungsteuer 15 v. H.
Ungarn	16 v. H.	Ohne den Solidaritätszuschlag von 4 v. H.; ermäßigter Steuersatz von 10 v. H. für Einkommen bis 50 Mio. HUF bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen	Dividenden von börsennotierten Gesell- schaften werden pauschal mit 10 v. H. besteuert. Ausschüttungen anderer Gesellschaften mit 25 v. H.
USA	35 v. H.	Corporation Income Tax des Bundes 35 v. H. mit ermäßigten Eingangssät- zen, die ab Einkommen von 100.000 \$ auslaufen	Einkommensteuersatz 15 v. H. auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften

# Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)			
Klassische Syster	ne ohne Tari	ifermäßigung				
Irland	12,5 v. H.	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 v. H.	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif			
Schweiz	8,5 v. H.	-	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif; (bei qualifizierten Betei- ligungen unterliegen nur 60 v. H. der Divi- dende der Einkommensteuer)			
Vollanrechnungs	systeme					
Malta	35 v. H.	-	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen			
Teilanrechnungs	Teilanrechnungssysteme					
Japan	30 v. H.	-	Anrechnung von 5 v. H. oder 10 v. H. der Ausschüttung, abhängig vom Gesamtein- kommen; ohne Einbeziehung der Steuer- gutschrift in das Einkommen; (Sonderrege- lung bis 31.12.2010: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften sowie Dividenden nicht börsennotierter Gesell- schaften bis zur Höhe von 100.000 ¥ unter- liegen einer pauschalen Steuer von 10 v. H.)			
Kanada	19 v. H.	-	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 45 v. H.; 2/3 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet			
Vereinigtes Königreich	28 v. H.	Auf Einkommen über 1.500.000 £; ansonsten Eingangsteilmengentarif 21 v. H. auf Einkommen bis 300.000 £ und 29,75 v. H. auf Einkom- men von 300.001 bis 1.500.000 £	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 1/9; dieser Aufstockungsbetrag wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet			

#### Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Arten und Umfang der Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiung	ssysteme		
Estland	21 v. H.	Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	15 v. H.	-	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	19 v. H.	-	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	10 v. H.	-	Keine Besteuerung beim Anteilseigner; jedoch Verteidigungsabgabe von 15 v. H.

Der in den letzten beiden Jahrzehnten international zu beobachtende Trend zur schaftsteuersätze weiter fortsetzt und Senkung der (nominalen) Körperschaftsteuersätze setzte sich fort. So haben gesetzt werden, ist angesichts der hohen von 2008 zu 2009 folgende Staaten ihre Finanzbedarfe in allen Staaten, die unter Körperschaftsteuertarife herabgesetzt:

- Luxemburg von 22 % auf 21%,
- Schweden von 28 % auf 26.3 %.
- Slowenien von 22 % auf 21 % und
- Tschechien von 21% auf 20%.

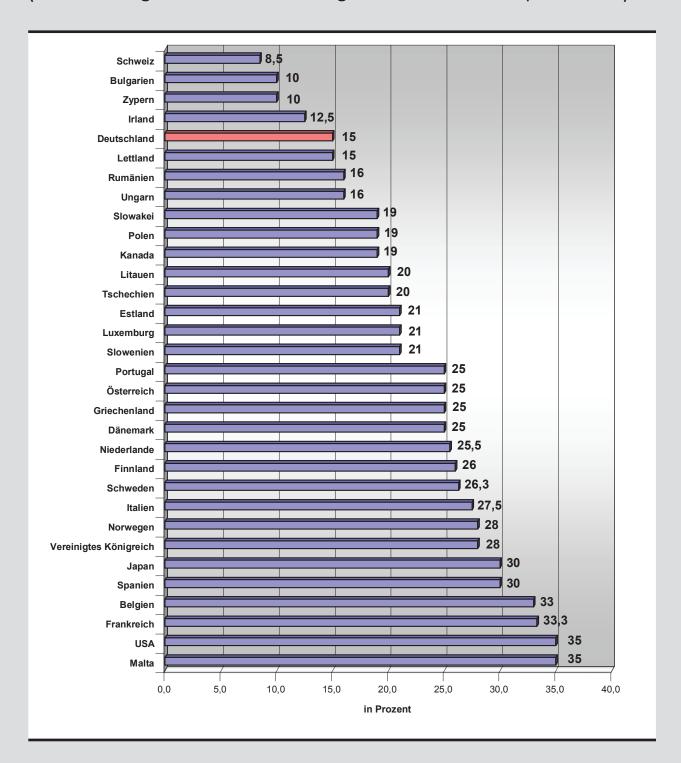
Für die nächsten Jahre sind weitere Tarifsenkungen, z. T. im Rahmen von Steuerreformen, angekündigt oder schon ternationalen Vergleich deutlich verbesgesetzlich vorgesehen, so in

- Spanien von 25 % (2009) auf 20 % für kleine Unternehmen,
- Griechenland mittelfristige Senkung auf 20% bis 2014,
- Kanada mittelfristige Senkung auf 15 % bis 2012,
- Slowenien von 21% (2009) auf 20% (2010) und
- Tschechien von 20 % (2009) auf 19% (2010).

Ob sich der Trend sinkender Körperdie avisierten Maßnahmen wirklich umder weltweiten Finanzkrise leiden, noch offen.

Die 2009 geltenden Körperschaftsteuersätze sind in der Grafik 2 dargestellt. Durch die Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % hat sich die Stellung Deutschlands im insert. Niedrigere Körperschaftsteuersätze weisen lediglich noch die Schweiz, Bulgarien, Zypern und Irland auf.

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2009 – Standardsätze (ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Die Übersicht 3 enthält die gesamtstaatlichen Körperschaftsteuern, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und von Steuern der Unterverbände (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.). In mehreren Ländern erheben aber neben dem Zentralstaat diese Unterverbände kalen Gebietskörperschaften erhobenen noch eigene Körperschaftsteuern oder ih- Steuern von der Steuerbemessungsgrundnen ähnliche Steuern, wie z.B. in Deutsch- lage der übergeordneten Gebietskörperland und Luxemburg die Gewerbesteuer, schaften in manchen Staaten abzugsfähig Hinzu kommen vielfach Zuschläge und sind (z. B. Schweiz und USA). Die Gesamt-Ähnliches des Zentralstaates und/oder der steuerbelastung auf Unternehmensebene Gebietskörperschaften, die noch nicht in ergibt sich dann nicht als einfache Ad-Übersicht 3 berücksichtigt sind. Zusätzlich dition der nominalen Steuersätze der zu der Körperschaftsteuer erhobene Steu- einzelnen Steuern. Dies war bisher auch ern und Zuschläge sind bei der Ermittlung in Deutschland der Fall, wo die Gewerbeder Gesamtsteuerbelastung – sowohl bei steuer bis zur Unternehmensteuerreform Thesaurierung als auch bei Ausschüttung 2008 als Betriebsausgabe sowohl die ei-

sellschaften belastenden Unternehmens- und Ländern zustehenden Einkommensteuern, die vom Gewinn als Bemessungs- steuer, der Körperschaftsteuer und des grundlage ausgehen, ist in der <u>Über-</u> allein dem Bund zustehenden Solidaritätssicht 4 zusammengestellt und in der zuschlags gemindert hat. Um die Trans-Grafik 3 verbildlicht.

Zu beachten ist dabei, dass die von loan den Anteilseigner – zu berücksichtigen. gene Bemessungsgrundlage als auch die Die Höhe all dieser die Kapitalge- Bemessungsgrundlage der vor allem Bund parenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, wurde der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer ab 2008 aufgegeben, d. h. die Gewerbesteuer mindert in Deutschland weder die eigene Bemessungsgrundlage noch die Bemessungsgrundlage der Körperschaft- und Einkommensteuer.

Gegenüber 2008 haben sich beim internationalen Vergleich der Gesamtsteuerbelastungen einige Veränderungen ergeben. Litauen hat die Körperschaftsowie die Abgeltungsteuer von 15 % auf 20 % angehoben. Luxemburg, Slowenien und Tschechien hingegen haben die Körperschaftsteuer um einen Prozentpunkt gesenkt. Schweden reduzierte den Satz um 1,7 Prozentpunkte.

### Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2009 im internationen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2009 (nominal), in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörper- schaften	Zusammen				
EU-Staaten	EU-Staaten						
Belgien 1)	33,99	-	33,99				
Bulgarien	10	-	10				
Dänemark	25	_	25				
Deutschland	15,83 <sup>2)</sup>	14	29,83				
Estland	21 <sup>3)</sup>	-	21				
Finnland	26	-	26				
Frankreich 1)	34,43	-	34,43				
Griechenland	25 <sup>4)</sup>	-	25				
Irland	12,5	-	12,5				
Italien	27,5	3,9 <sup>5)</sup>	31,4				
Lettland	15	-	15				
Litauen 1)	20	-	20				
Luxemburg 1)	21,84	6,75	28,59				
Malta	35	-	35				
Niederlande 1)	25,5	-	25,5				
Österreich	25	-	25				
Polen	19	-	19				
Portugal (Lissabon) 1)	25	1,5 <sup>6)</sup>	26,5				
Rumänien 1)	16	-	16				
Schweden	26,3	-	26,3				
Slowakei	19	_	19				
Slowenien	21	-	21				
Spanien 1)	30	_	30				
Tschechien	20	_	20				
Ungarn <sup>1)</sup>	20 <sup>7)</sup>	2 8)	21,28				
Vereinigtes Königreich 1)	28	_	28				
Zypern	10	-	10				

#### Übersicht 4: Fortsetzung

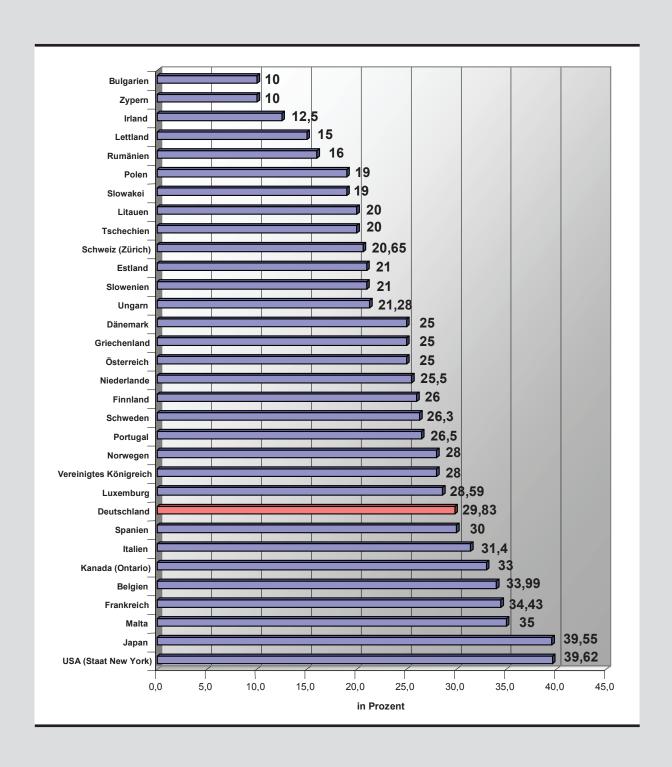
Staaten	Zentralstaat	Gebietskörper- schaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan 1)	30	11,34 <sup>9)</sup>	39,55
Kanada (Ontario)	19	14	33
Norwegen	28	-	28
Schweiz (Zürich)	8,5 <sup>10)</sup>	17,52 <sup>10)</sup>	20,65
USA (New York) 1)	35	7,1 <sup>11)</sup>	39,62

#### Anmerkungen:

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 v. H. Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewinnausschüttungsteuer; 0 v. H. bei Thesaurierung.
- 4) 20 v. H. für Personengesellschaften, die in Griechenland körperschaftsteuerpflichtig sind.
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist anders als bei Staatssteuer die "Wertschöpfung", nicht der "Gewinn". 10 v. H. der IRAP mindern als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 v. H. auf den Gewinn).
- 7) Inklusive 4 v. H. Solidaritätszuschlag.
- 8) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 9) Einschließlich bei Steuer des Zentralstaats abzugsfähiger Gewerbesteuer (Corporation Enterprise Tax, hier 6,36 v. H.) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 10) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 11) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 v. H.

### Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2009 im internationalen Vergleich

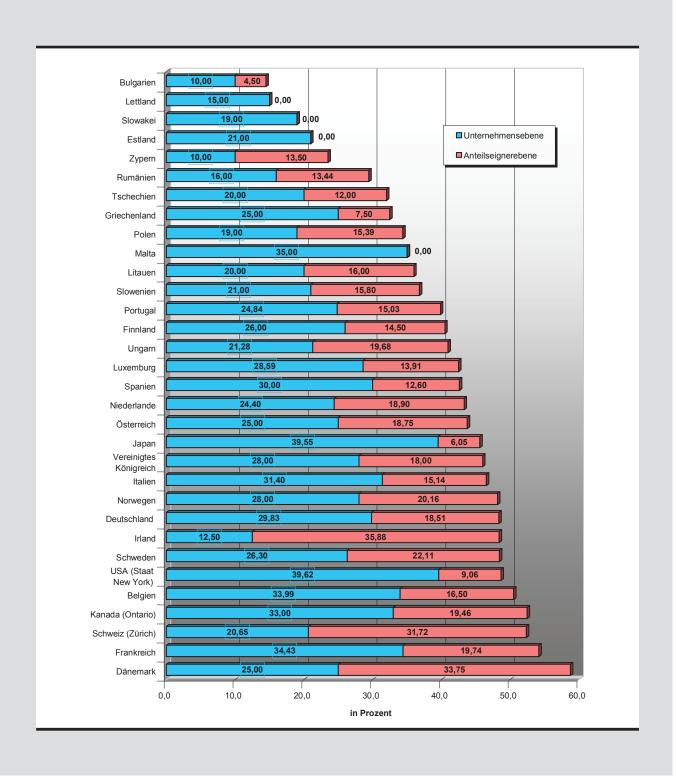
Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2009 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Um Aussagen über die Gesamtbelastung der an die Anteilseigner ausge- schüttung die sich beim Anteilseigner schütteten Gewinne treffen zu können, reicht es nicht aus, die Steuersätze für die Unternehmensgewinne zu betrachten. Für die Gesamtbelastung ist neben der Körperschaftsteuer und möglichen Zuschlägen sowie anderer auf Unternehmensebene zu entrichtenden Steuern auch noch die Besteuerung des Anteilseigners zu berücksichtigen. Diese ist, wie <u>Übersicht 3</u> bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden ausgeschüttete Gewinne gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Ländern nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Ländern vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden großes Gewicht zu.

In Grafik 4 ist für den Fall der Ausergebende maximale Belastung dargestellt. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteileigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge i. H. v. 7.000 €, so ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Ländern mit einer definitiven Abgeltungsteuer - etwa Schweden - immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2009



stung von Unternehmen hat auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des sog. Verlustrücktrags bzw. -vortrags. Hierbei weisen die einzelnen Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind beispielsweise die Deutschland als restriktiver zu bezeichnen, wie es in Deutschland, aber auch in 20 Jahren.

Einen nicht zu unterschätzenden Ein- Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem fluss auf die tatsächliche steuerliche Bela- Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA der Fall ist. Darüber hinaus ist der Verlustvortrag in einigen Ländern nicht wie z.B. in Deutschland zeitlich unbegrenzt möglich, sondern zumeist auf 5 bis 7 Jahre befristet. Letzteres hat zur Folge, dass die Verlustvorträge in außergewöhnlich langen rezessiven Phasen für überperiodischen Verlustausgleichsregeln die steuerliche Berücksichtigung verloin den meisten Ländern verglichen mit ren gehen können. Längere Befristungen von 9 bis 15 Jahren weisen lediglich die nen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass Niederlande, Finnland und Spanien auf, viele Länder keinen Verlustrücktrag ken- aber auch Kanada und die USA mit jeweils

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2009

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	-	Unbegrenzt
Bulgarien	-	5 Jahre
Dänemark	_	Unbegrenzt
Deutschland	1 Jahr (Begrenzt auf 511.500 €)	Unbegrenzt (Bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 v. H. der jährlichen Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	-	10 Jahre
Frankreich	3 Jahre (Verlustrücktrag führt zu Steuergut- schrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet wird und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt
Griechenland	_	5 Jahre
Irland	1 Jahr (Bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (Für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	_	5 Jahre (Für Anlaufverluste der ersten 3 Jahre keine zeitliche Begrenzung)
Lettland	_	7 Jahre
Litauen	-	Unbegrenzt
Luxemburg	-	Unbegrenzt
Malta	-	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	-	Unbegrenzt (Verrechnung von Verlustvorträgen nur bis zu 75 v.H. der jährlichen Einkünfte; Rest wird weiter vorgetragen)
Polen	-	5 Jahre (Beschränkung des Vortrags auf max. 50 v. H. des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	-	6 Jahre (7 Jahre in bestimmten strukturschwachen Gebieten)

## Fortsetzung: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag		
EU-Staaten				
Rumänien	-	7 Jahre		
Schweden	– (Indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. "Periodisie- rungsrücklagen" aus den Vorjahren)	Unbegrenzt		
Slowakei	-	5 Jahre		
Slowenien	-	Unbegrenzt		
Spanien	-	15 Jahre		
Tschechien	-	5 Jahre		
Ungarn	-	Zeitlich unbegrenzt für Verluste aus den ersten 3 Steuerjahren (anschließende Verluste nur unter restrik- tiven Bestimmungen nach Genehmigung durch die Steuerbehörde)		
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (2 weitere Jahre für unverbrauchte Verluste bis max. 50.000 £ pro Jahr aus Bilanzierungszeiträumen, die zwischen dem 24.11.2008 und dem 23.11.2010 enden; bei Betriebsaufgabe in der Höhe unbegrenzt über 3 Jahre möglich)	Unbegrenzt		
Zypern	-	Unbegrenzt		
Andere Staaten				
Japan	1 Jahr (Wird bis 31.3.2010 nicht gewährt, ausgenommen für kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	7 Jahre		
Kanada	3 Jahre	20 Jahre		
Norwegen	– (Ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig; eine Sonderregelung für Verluste der Steuer- jahre 2008 und 2009 ermöglicht einen Rücktrag über 2 Jahre begrenzt auf 20 Millionen NOK pro Jahr)	Unbegrenzt		
Schweiz	-	7 Jahre		
USA	2 Jahre	20 Jahre		

lusten wirken sich ebenfalls die Abschrei- einem Betriebsvermögen gehören und bungsmöglichkeiten des Anlagevermö- nicht Wohnzecken dienen, bzw. mit 2 % für gens auf die steuerliche Belastung der alle anderen Gebäude. Unternehmen aus. Als Abschreibungsmethoden kommen die lineare und die seit Januar 2010 die Wahlmöglichkeit, bedegressive Abschreibung in Betracht. Je wegliche Wirtschaftsgüter des Anlageverschneller Wirtschaftsgüter abgeschrieben mögens mit Anschaffungs- oder Herstelwerden können, desto niedriger ist die lungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro steuerliche Bemessungsgrundlage und somit die steuerliche Belastung der Unter- fassen und über fünf Jahre abzuschreiben. nehmen. Zurzeit besteht in Deutschland, Neben der Bildung eines Sammelpostens wie auch in vielen anderen Ländern (siehe besteht die weitere Möglichkeit, beweg-Übersicht 6), eine Wahlmöglichkeit zwi- liche Wirtschaftsgüter des Anlageverschen linearer und degressiver Abschrei- mögens sofort abzuschreiben, wenn die bung für bewegliche Wirtschaftsgüter. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Wahlmöglichkeit entfällt in Deutschland jeweils 410 Euro nicht übersteigen. Andere ab 2011. Somit können zukünftig beweg- Länder, die ebenfalls einen Sammelposten liche Wirtschaftsgüter nur noch linear kennen, lassen regelmäßig keine Abschreiabgeschrieben werden. Gebäude können bung der einzelnen Wirtschaftsgüter zu bereits heute nur linear abgeschrieben (siehe Übersicht 6).

Neben der Berücksichtigung von Ver- werden, und zwar mit 3 %, soweit sie zu

In Deutschland besteht darüber hinaus in einem Sammelposten zusammen zu

### Übersicht 6: Abschreibungen für bewegliches Anlagevermögen 2009

Dargestell twird der Grundfall. Die meisten Staaten haben Sonderregelungen, die tabellarischnicht umfassend darstellbar sind. Auf wichtige Besonderheiten wird in den Bemerkungen hingewiesen.

	Einzelnes Wi	rtschaftsgut	Pool-/	
Staaten	Lineare	Degressive	Sammel- abschreibung	Bemerkungen
	Abschreibung	Abschreibung	abscillebully	
EU-Staaten				
Belgien	х	х		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Bulgarien	х			Prozentuale Höchstgrenzen, bis zu denen die Abschreibungssätze jähr- lich geändert werden können
Dänemark			х	Degressive Abschreibung bis zu einer prozentualen Höchstgrenze
Deutschland	x	x	х	Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig; lineare Abschreibung bei Sammel- posten (Wirtschaftsgüter mit AK/HK von 150 € bis 1.000 €)
Estland				Keine Regelungen erforderlich (Gewinnausschüttungsteuer)
Finnland			х	Degressive Abschreibung bis zu einer prozentualen Höchstgrenze
Frankreich	х	х		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig
Griechenland	х	х		Abschreibungssätze bis zu prozentualen Höchstgrenzen
Irland	x			
Italien	x			
Lettland		x		
Litauen	x	x		
Luxemburg	x	x		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig; Abschreibungssätze bis zu prozen- tualen Höchstgrenzen
Malta	х			
Niederlande	x	х		
Österreich	x			
Polen	x	х		
Portugal			х	Lineare und degressive Abschreibung
Rumänien	Х	Х		

## Übersicht 6: Fortsetzung

	Einzelnes Wi	rtschaftsgut	Pool-/	
Staaten	Ellicare Degressive		Sammel- abschreibung	Bemerkungen
EU-Staaten				
Schweden	х	х		Jährliches Wahlrecht einheitlich für das bewegliche Anlagevermögen
Slowakei	х	x		
Slowenien	x			
Spanien	х	х		Weitere Methoden möglich
Tschechien	х	х		
Ungarn	х			
Vereinigtes König- reich			х	Degressive Abschreibung
Zypern	х			
Andere Staaten				
Japan	х	х		Wechsel zwischen den Methoden möglich
Kanada			x	Degressive Abschreibung
Norwegen			x	Degressive Abschreibung
Schweiz	x	x		
USA	х	х		Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung zulässig

### 3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

sogenannte Nullzonen dargestellt. Steu- Steuertarif.

Die beiden nächsten Übersichten enthal- erabsetzbeträge werden von der Steuerten Informationen zu den für Erwerbs- schuld abgezogen, so dass im Gegensatz einkommen Alleinstehender relevanten zu Grundfreibeträgen und sog. Nullzonen nationalen Einkommensteuertarifen. In die Steuerprogression für die Entlastungsder <u>Übersicht 7</u> sind die tariflichen Ein- wirkung keine Rolle spielt. Bei Grundgangssätze, die sonstigen Zuschläge und freibeträgen und Nullzonen ist hingegen die persönlichen Entlastungen durch Steu- die effektive Steuerentlastung abhängig erabsetzbeträge, Grundfreibeträge und vom Grenzsteuersatz und damit vom

Übersicht 7: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2009 1)

	Eingangssatz Staat <sup>2)</sup> + Gebietskörperschaften			Finance		Persönliche Entlastungen			
Staaten				Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetz- betrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
	+ sonstige Zuschl	äge		in Landes- währung	in € ³)	in Landes- währung	in € ³)	in Landes- währung	in € ³)
EU-Staaten									
Belgien	Staat Gemeinde Brüssel 6,0 v. H. Zuschlag	25	v. H.	7.900€	7.900	-	-	6.690€	6.690
	auf Staatssteuer insgesamt	<u>1,5</u> <b>26,5</b>	v. H. <b>v. H.</b>						
Bulgarien		10	v. H. <sup>4)</sup>	-	_	-	-	_	_
Dänemark	Staat Gemeinden <sup>5)</sup> insgesamt	5,04 33,549 <b>38,589</b>	v. H. v. H. <b>v. H.</b>	347.200 DKK	46.630	2.162 DKK	290	-	-
Deutschland		14	v. H.	7.835€	7.835	-	-	7.834€	7.834
Estland		21	v. H.	-	-	-	-	27.000 EEK	1.726
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	7,0 18,6 <b>25,6</b>	v. H. <sup>6)</sup> v. H. <sup>5)</sup> <b>v. H.</b>	21.700€	21.700	-	-	13.099 € 7)	13.099
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	5,5 <u>8,0</u> <b>12,99</b>	v. H. v. H. <sup>8)</sup> v. H.	11.673€	11.673	-	-	5.852€	5.852
Griechenland		15	v. H. <sup>9)</sup>	12.000€	12.000	-	-	10.500€	10.500
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe	20	v. H. v. H.	36.400 € 75.036 €	36.400 75.036	1.830€	1.830	15.028€	15.028
	insgesamt	22	v. H.						

# Übersicht 7: Fortsetzung

			Persönliche Entlastungen							
Staaten	Eingangssatz Staa + Gebietskörpers			Eingangss Tarifs reich		Steuerab betra		Grundfreil Nullzone i	٠,	
	+ sonstige Zuschlä			in Landes- währung	in € ³)	in Landes- währung	in € ³)	in Landes- währung	in € <sup>3)</sup>	
EU-Staaten										
Italien <sup>10)</sup>	Staat Regionen insgesamt	23 _1,15 <b>24,15</b>	v. H. v. H. <sup>11)</sup> <b>v. H.</b>	15.000€	15.000	-	-	-	-	
Lettland		23	v. H. <sup>12)</sup>	_	-	-	-	420 LVL	599	
Litauen		15	v. H. <sup>13)</sup>	_	_	-	-	5.640 LTL	1.633	
Luxemburg	Staat Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbe- trags für Arbeits- losenfonds insgesamt	8 <u>0,2</u> <b>8,2</b>	v. H. v. H. v. H.	13.173€	13.173	-	-	11.265€	11.265	
Malta		15	v. H.	14.500€	14.500	-	-	8.500€	8.500	
Niederlande		33,5	v. H. <sup>14)</sup>	17.878€	17.878	2.007€	2.007	-	-	
Österreich		36,5	v. H.	25.000€	25.000	-	-	11.000€	11.000	
Polen		18	v. H.	85.528 PLN	19.906	556 PLN	129	-	-	
Portugal		10,5	v. H.	4.755€	4.755	248€	248	-	-	
Rumänien		16	v. H.	_	-	-	-	250 RON 15)	59	
Schweden	Staat Gemeinden insgesamt	20 31,6 <b>51,6</b>	v. H. <sup>16)</sup> v. H. <sup>5)</sup> <b>v. H</b> .	538.800 SEK	49.768	-	-	380.200 SEK <sup>17)</sup> 12.600 SEK <sup>17)</sup>	35.119 1.164	
Slowakei		19	v. H.	_	-	-	-	4.026 € 18)	4.026	
Slowenien		16	v. H.	7.410,42€	7.410,42	-	-	5.113 € <sup>19)</sup>	5.113	
Spanien		24	v. H.	17.707,20€	17.707,20	-	-	5.151€	5.151	
Tschechien		15	v. H.	-	-	24.840 CZK	963	-	-	
Ungarn		18	v. H.	1,9 Mio HUF	6.984	136.080 HUF <sup>20)</sup>	500	-	-	
Vereinigtes Königreich		20	v. H.	37.400 £	43.442	-	-	6.475 £	7.521	
Zypern		20	v. H.	28.000€	28.000	-	-	19.500€	19.500	
Andere Staaten	1									
Japan	Staat Präfekturen Gemeinden insgesamt	5 4 <u>6</u> <b>15</b>	v. H. v. H. v. H. <b>v. H.</b>	1,95 Mio ¥	14.652	- - -	- - -	380.000 ¥ 330.000 ¥ 330.000 ¥	2.855 2.480 2.480	
Kanada	Bund Provinz Ontario insgesamt	15 <u>6,05</u> <b>21,05</b>	v. H. v. H. <b>v. H</b> .	40.726 can\$ 36.848 can\$	25.737 23.286	-	_	10.320 can\$ 8.881 can\$	6.522 5.612	

#### Übersicht 7: Fortsetzung

						Persönliche Entlastungen				
Staaten	Eingangssatz Staat <sup>2)</sup> + Gebietskörperschaften			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu		Steuerabsetz- betrag		Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif		
+ sonstige Zu		hläge		in Landes- währung	in € <sup>3)</sup>	in Landes- währung	in € ³)	in Landes- währung	in € ³)	
Andere Staater	Andere Staaten									
Norwegen	Staat Gemeindesteuer insgesamt	9 28 <b>37</b>	v. H. <sup>21)</sup> v. H. <sup>22)</sup> <b>v. H.</b>	716.600 NOK	80.072	-	-	441.000 NOK 40.800 NOK	49.277 4.559	
Schweiz	Bund Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	0,77 _4,38	v. H. v. H.	29.800 sfr 10.500 sfr	19.603 6.907	-	-	13.600 sfr 6.200 sfr	8.946 4.078	
	insgesamt	5,15	v. H.							
USA	Bund Staat New York <sup>25)</sup> Stadt New York <sup>25)</sup>	10 4 2,907	v. H. v. H. v. H.	8.350 \$ 8.000 \$ 12.000 \$	5.927 5.679 8.518	-	-	3.650 \$ <sup>23) 24)</sup> - <sup>26)</sup> - <sup>26)</sup>	2.591	
	insgesamt	16,22	v. H.							

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2008 bzw. 2009.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2009.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 v. H.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 28 v. H., sie sind jedoch von der Gemeindesteu-
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) 25 v. H. bis zu Einkünften in Höhe von 30.000 € und Freibetrag in Höhe von 12.000 € für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Pensionen.
- 10) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätiqkeiten von 3,9 v. H., deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!).
- 11) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 12) Allgemeiner Steuersatz; 15 v. H. für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit.
- 13) Neu: Allgemeiner Steuersatz; Dividendeneinkünfte unterliegen einem Steuersatz von 20 v. H.
- 14) Davon entfallen 31,15 v. H. auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 15) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 3.000 RON (= 711 €).
- 16) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 v. H., sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- Freibetrag von 380.200 SEK (= 35.119 €) nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 12.600 SEK (= 1.164 €) bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 18) Gilt bis zu einem Einkommen von 15.387 €; bei Einkommen von mehr als 47.593 € entfällt der Freibetrag.
- 19) Neu: Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.082 € bzw. 3.051 €.
- 20) Höchstbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft für hohe Einkünfte schrittweise aus.
- 21) Staatliche Zusatzsteuer.
- 22) 28 v. H. Flat Tax (Steuer der Gemeinden 21 v. H. zzgl. Finanzausgleichsteuer 7 v. H.).
- 23) Maximum; läuft mit steigendem Einkommen aus.
- 24)Zzgl. "standard deduction" (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.700 \$ (= 4.046 €).
- 25) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.
- 26)Aber: "standard deduction" 7.500 \$ (= 5.323 €).

Die meisten Länder, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hoben diesen im Vergleich zum Vorjahr an. Nur Estland, Griechenland, Rumänien, Spanien, Zypern, Japan und die Schweiz hoben den Grundfreibetrag nicht an. Darüber hinaus senkten neben Deutschland auch Belgien, Dänemark, Finnland, Lettland, Litauen, Österreich und Polen den Eingangssteuersatz.

pretation dieser Daten, dass in mehreren erung des Erwerbseinkommens allein-Staaten mit vergleichsweise hohen Ta- stehender natürlicher Personen und die rifeingangssätzen die Beiträge zur ge- Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze setzlichen Sozialversicherung abgedeckt zur Anwendung kommen. werden, so z. B. in den nordischen Staaten lagung vorgenommen (etwa Österreich), bzw. zusätzlich wurden die Einkommensin anderen eine Zusammenveranlagung, grenzen, ab denen der Spitzensteuersatz wobei diese mit Splitting (etwa Deutsch- greift, in fast allen Ländern angehoben. land) oder ohne (etwa USA) durchgeführt Nur Griechenland, Italien, Spanien und werden kann. Grundsätzlich stehen sich Zypern ließen sowohl den Spitzensteuervoneinander abweichende Einkommens- kommensgrenze unverändert. höhen aufweisen, mit dem Splittingverfahren am besten.

Übersicht 8 enthält die höchstmög-Beachtet werden muss bei der Inter- lichen Steuersätze im Rahmen der Besteu-

Auch bezogen auf die Einkommenund den Niederlanden. Dies erschwert die steuerspitzensätze haben einige Staaten Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbe- Änderungen vorgenommen. So haben steuerung ist unterschiedlich geregelt. In Finnland, Lettland, Litauen und Polen einigen Ländern wird eine Einzelveran- Tarifsenkungen durchgeführt. Alternativ Ehepaare, bei denen die Partner stark satz als auch die für ihn maßgebende Ein-

> In Grafik 5 sind die höchstmöglichen Steuersätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen nochmals dargestellt. Im Vergleich zeigt sich, dass sich die Spitzensteuersätze der hier aufgelisteten Staaten zwischen 10 % (Bulgarien) und 59 % (Dänemark) bewegen. Der Median der aufgezeigten Spitzensteuersätzen beträgt 40,5 %. Somit ist der deutsche Spitzensteuersatz mit 47,48 % in der oberen Hälfte anzusiedeln.

Übersicht 8: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2009 1)

Staaten	Spitzensteuersatz Si + Gebietskörperscha + sonstige Zuschlä	ften	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € <sup>2)</sup>	
EU-Staaten					
Belgien (nach Gemeinden	Staat Gemeinde (Brüssel) 6,0 v. H.	50	v. H.	34.330€	34.330
und Verbänden unterschiedlich)	Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	_ <u>3</u> <b>53</b>	v. H. <b>v. H.</b>		
Bulgarien		10	v. H. <sup>3)</sup>	Flat Tax	
Dänemark	Plafond (höchstens)	59	v. H.	4)	
Deutschland	5,5 v. H. Solidaritätszuschlag insgesamt	45,0 2,48 <b>47,48</b>		250.400€	250.400
Estland		21	v. H.	Flat Tax	
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) <b>insgesamt</b>	30,5 <u>18,6</u> <b>49,1</b>	v. H. v. H. <b>v. H</b> .	64.500€	64.500
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern <b>insgesamt</b>	40 _8,0 <b>45,8</b>	v. H. v. H. <sup>5)</sup> <b>v. H.</b>	69.505€	69.505
Griechenland		40	v. H.	75.000€	75.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	41 _6 <b>47</b>	v. H. v. H. <b>v. H.</b>	36.400 € 174.980 €	36.400 174.980
Italien	Staat <sup>6)</sup> Regionen <sup>7)</sup> <b>insgesamt</b>	43 1,15 <b>44,15</b>		75.000€	75.000
Lettland		23	v. H. <sup>8)</sup>	Flat Tax	
Litauen	Staat	15	v. H. <sup>9)</sup>	Flat Tax	
Luxemburg	Staat Zuschlag 2,5 v. H. des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds <b>insgesamt</b>	38 0,95 38,95		39.885€	39.885

# Übersicht 8: Fortsetzung

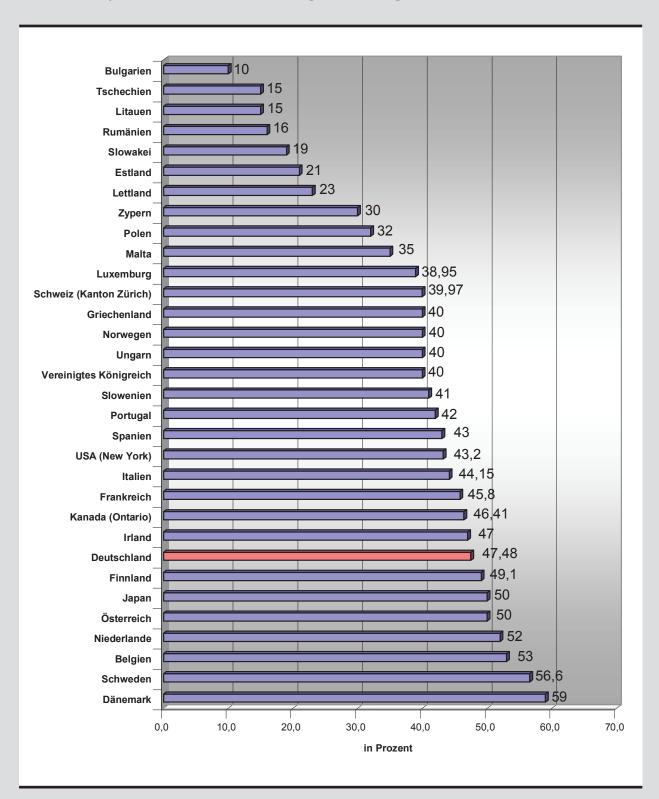
Staaten	Spitzensteuersatz + Gebietskörperscl + sonstige Zusch	naften	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € <sup>2)</sup>	
EU-Staaten					
Malta		35	v. H.	19.500€	19.500
Niederlande		52	v. H.	54.776€	54.776
Österreich		50	v. H.	60.000€	60.000
Polen		32	v. H. <sup>10)</sup>	85.528 PLN	19.906
Portugal		42	v. H.	64.110	64.110
Rumänien		16	v. H.	Flat Tax	
Schweden	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	<u>31,6</u>	v. H. v. H. <b>v. H.</b>	538.800 SEK <sup>11)</sup>	49.768
Slowakei		19	v. H.	Flat Tax	
Slowenien		41	v. H.	14.820,83€	14.820,83
Spanien		43	v. H.	53.407,20€	53.407,20
Tschechien		15	v. H.	Flat Tax	-
Ungarn	Staat Solidaritätszuschlag <b>insgesamt</b>	_4	v. H. v. H. <b>v. H.</b>	1.900.000 HUF 7.446.000 HUF	6.984 27.369
Vereinigtes Königreich		40	v. H.	37.400 £	43.442
Zypern		30	v. H.	36.300€	36.300
Andere Staaten					
Japan	Staat Präfekturen Gemeinden <b>insgesamt</b>	4 _6	v. H. v. H. v. H. <b>v. H.</b>	18.000.000 ¥ Flat Tax Flat Tax	135.247
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund Provinz Ontario <b>insgesamt</b>	<u>17,41</u>		126.264 can\$ 73.698 can\$	79.753 46.574

### Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz S + Gebietskörpersch + sonstige Zuschlä	aften	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	in € <sup>2)</sup>
Andere Staaten				
Norwegen	Staat Gemeindesteuer <b>insgesamt</b>	28 v. H.	716.000 NOK Flat Tax	80.072
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund Kanton Zürich und Gemeinde Zürich insgesamt		712.500 sfr 234.900 sfr	468.688 154.519
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unter- schiedlich)	Bund Staat New York Stadt New York insgesamt	8,97 v. H. <sup>12)</sup> 3,65 v. H. <sup>12)</sup>	372.950 \$ 500.000\$ 50.000 \$	264.729 354.912 35.491

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2008 bzw. 2009.
- Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2009.
- Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 v. H.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 59 v. H. übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Zzgl. lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 v. H. der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 0,9 v. H. und 1,4 v. H., hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,5 v. H. möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit 15 v. H.
- 9) Neu: Allgemeiner Steuersatz; Dividendeneinkünfte unterliegen einem Steuersatz von 20 v. H.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 v. H. (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Abzugsfähig bei der Bundessteuer.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2009



Übersicht 9 gibt Auskunft darüber, ob es in den betrachteten Staaten Quellensteuern mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und in wieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen. Die entsprechenden Informationen im Fall von nichtansässigen Empfängern der Kapitalerträge zeigt Übersicht 10. Es fällt auf, dass bei nichtansässigen Empfängern von Zinserträgen nur selten Quellensteuer erhoben wird. Außerdem sind die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen, die meistens keine Quellensteuern auf Zinserträge vorsehen. Unberücksichtigt bleibt in Übersicht 10, ob im Wohnsitzstaat eines Zinsempfängers ein entsprechender Zinsertrag aus dem Ausland überhaupt steuerlich erfasst wird, und – wenn ja – wie hoch der Einkommensteuersatz darauf ist. Durch die verschiedenen Konzepte, die letztlich schon im Einkommensbegriff begründet sind, kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung auf die Zinserträge Ansässiger im internationalen Vergleich.

Übersicht 11 bringt dies klar zum Ausdruck. Es fällt auf, dass insbesondere mehrere osteuropäische EU-Mitgliedsstaaten Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei lassen (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen), während sonst der Steuersatz von 10 % (Griechenland, Luxemburg, Zypern) bis 59 % (Dänemark) reicht. Ferner haben die Niederlande statt einer allgemeinen Einkommensteuer (mit einem Einheitstarif auf die Gesamtheit aller Einkünfte) ein Schedulensteuersystem (mit unterschiedlichen Tarifen für einzelne Einkunftsarten).

## Übersicht 9: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2009 – Ansässige

#### Allgemeine Sätze in v. H.

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z.B. aus Bankein-lagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer i. H. v. 26,375 v. H. (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	15	25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Bulgarien	-	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	-	28	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 48.300 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte bis 106.100 DKK Einkommensteuerfestsetzung auf 43 v. H. bzw. darüber auf 45 v. H. mit Anrechnung der Quellensteuer
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellen- steueranrechnung
Estland	-	-	-
Finnland	28	19	Abgeltungsteuer für Zinsen; 19 v. H. nur auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuer- anrechnung
Frankreich	18	18	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	10	Abgeltungsteuer; Sondersatz 20 v. H. für bestimmte Zinsen möglich; Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei
Irland	25	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	27	12,5	Abgeltungsteuer; Sondersatz von 12,5 v. H. auf Zinsen aus bestimmten Anleihen möglich
Lettland	-	-	н
Litauen	-	20	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	-	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Niederlande	-	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung

# Übersicht 9: Fortsetzung

Österreich       25       25       lagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird.         Polen       19       19       Abgeltungsteuer         Portugal       20       20       Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich, Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Rumänien       16       16       Abgeltungsteuer         Schweden       30       30       Abgeltungsteuer         Slowakei       19       –       Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtsschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.         Slowenien       20       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden         Spanien       18       18       Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Tschechien       15       Abgeltungsteuer	Staaten	Zinsen	Zinsen Dividenden	Bemerkungen
Österreich       25       25       lagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnittssteuersatz auf Dividenden angewendet wird.         Polen       19       19       Abgeltungsteuer         Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich, Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Rumänien       16       16       Abgeltungsteuer         Schweden       30       30       Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.         Slowenien       20       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden         Spanien       18       18       Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Tschechien       15       15       Abgeltungsteuer         Ungarn       20       Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	EU-Staaten		en	
Portugal       20       20       Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich, Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Rumänien       16       16       Abgeltungsteuer         Schweden       30       30       Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.         Slowenien       20       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden         Spanien       18       18       Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Tschechien       15       Abgeltungsteuer         Ungarn       20       Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Österreich	25	ch 25 25	Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveran- lagung mit Quellensteueranrechnung, wobei der halbe Durchschnitts- steuersatz auf Dividenden angewendet wird.
Portugal       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Rumänien       16       16       Abgeltungsteuer         Schweden       30       30       Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.         Slowenien       20       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden         Spanien       18       18       Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Tschechien       15       15       Abgeltungsteuer         Ungarn       20       Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Polen	19	19 19	Abgeltungsteuer
Schweden       30       30       Abgeltungsteuer         Slowakei       19       -       Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.         Slowenien       20       20       Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden         Spanien       18       18       Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung         Tschechien       15       Abgeltungsteuer         Ungarn       20       Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Portugal	20	20 20	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit
Abgeltungsteuer mit Optionsmöglichkeit zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.  Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für Dividenden  Spanien  18  18  18  Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung  Tschechien  15  15  Abgeltungsteuer  Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Rumänien	16	<b>n</b> 16 16	Abgeltungsteuer
Slowakei19-lagung mit Quellensteueranrechnung; Steuerfreiheit für Dividenden aus den ab 01.01.2004 erwirtschafteten Gewinnen; ansonsten 19 v. H.Slowenien20Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für DividendenSpanien18Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit QuellensteueranrechnungTschechien15AbgeltungsteuerUngarn20Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Schweden	30	n 30 30	Abgeltungsteuer
Slowenien20Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaber bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €; Abgeltungsteuer für DividendenSpanien18Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit QuellensteueranrechnungTschechien1515AbgeltungsteuerUngarn20Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Slowakei	19	19 –	
Spanien  18 Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung  Tschechien  15 Abgeltungsteuer  Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Slowenien	20	en 20 20	Quellensteuerveranlagung für Zinsen; Zinsen aus einem Bankguthaben bei einer in der EU ansässigen Bank sind erst steuerbar ab 1.000 €;
Ungarn 20 Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Spanien	18	18 18	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit
Ungarn 20 Quellensteueranrechnung	Tschechien	15	<b>en</b> 15 15	Abgeltungsteuer
10 Abgeltungsteuer für Dividenden börsennotierter Gesellschaften	Ungarn	20		Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
			10	Abgeltungsteuer für Dividenden börsennotierter Gesellschaften
Vereinigtes Königreich  Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuer- anrechnung	_	20	20	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
<b>Zypern</b> 10 Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei	Zypern	10	10 15	
Andere Staaten	Andere Staater	n	taaten	
bis zu 1 Mio. JPY unterliegen dem niedrigeren Steuersatz von 10 v. H. und Japan 20 20/10 können per Option Abgeltungswirkung erzielen, ansonsten Einbezie-	Japan	20	20 20/10	hung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellen-
Kanada	Kanada	-		-
Norwegen	Norwegen	-	en	-
Schweiz  35  Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	Schweiz	35	35 35	
USA	USA	-		-

## Übersicht 10: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2009 – Nichtansässige

#### Allgemeine Sätze in v. H.

Die Übersicht stellt die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von nichtansässigen natürlichen Personen dar. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne, wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet.

In allen Staaten existieren zahlreiche Sonderregelungen, die in der Übersicht nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen in den Fußnoten hingewiesen.

	Zin	sen	Divider	Dividenden		
Staaten	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland		
EU-Staaten						
Belgien	15/20 <sup>1)</sup>	15	25	15		
Bulgarien	10	0	5	15		
Dänemark	-	0	15 <sup>2)</sup>	15		
Deutschland	-	-	26,375	-		
Estland	-	10 <sup>3)</sup>	_4)	15		
Finnland	-	0	28	15		
Frankreich	18 <sup>5)</sup>	0	18 <sup>6)</sup>	15		
Griechenland	10 <sup>7)</sup>	10	10 <sup>8)</sup>	25		
Irland	-	0	_ 9)	Unbegrenzt		
Italien	27 <sup>10)</sup>	10	27 <sup>10)</sup>	15		
Lettland	-	10 <sup>3)</sup>	_ 11)	15		
Litauen	-	10 <sup>3)</sup>	20	15		
Luxemburg	-/20 <sup>1)</sup>	0	15	15		
Malta	-	0	-	0/15 12)		
Niederlande	-	0	15	15		
Österreich	-/20 <sup>1)</sup>	0	25	15		
Polen	20	5	19	15		
Portugal	20 <sup>13)</sup>	15	20	15		
Rumänien	-	0	16	15		
Schweden	-	0	30	15		
Slowakei	19	0	-	15		
Slowenien	_ 14)	5	20	15		

## Übersicht 10: Fortsetzung

	Zin	sen	Divider	nden
Staaten	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland	Nichtansässige	Höchstsatz nach DBA-Deutschland
EU-Staaten				
Spanien	_ 9)	10	18	15
Tschechien	15	0	15	15
Ungarn	_12)	0	25 <sup>15)</sup>	15
Vereinigtes Königreich	-	0	-	15
Zypern	-	10	-	15
Andere Staaten				
Japan	15	10	20 <sup>16)</sup>	15
Kanada	-	10 <sup>3)</sup>	25	15
Norwegen	-	0	25 <sup>17)</sup>	15
Schweiz	35 <sup>18)/</sup> 20 <sup>1)</sup>	0	35	15
USA	30	0	30	15

- 1) Quellensteuersatz gemäß Art. 11 der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Zinsbesteuerungsabkommen der EG mit der Schweiz; 35 v. H. ab 01.07.2011.
- 2) Sofern weniger als 10 v. H. Beteiligung gehalten wird und mit dem Ansässigkeitsstaat ein Abkommen unter gegenseitigem Informationsaustausch besteht: ansonsten 28 v. H.
- 3) 0 v. H. in bestimmten Fällen wie z. B. Kreditverkäufen, staatlichen Schuldverschreibungen.
- 4) 21 v. H. Gewinnausschüttungsteuer (bzw. 26,6 v. H. der Nettodividende).
- 5) Zinsen: mehrere Sondersätze und Befreiungen bezüglich bestimmter, z. T. ausschließlich Ausländern vorbehaltener Anleihen bzw. Konten.
- 6) Dividenden: 18 v. H. sofern der Dividendenempfänger ansässig im EWR (ausgenommen Liechtenstein); ansonsten 25 v. H.
- 7) Mehrere Sondersätze und Befreiungen für Zinserträge aus bestimmten, z. T. ausschließlich Ausländern vorbehaltenen Anleihen bzw. Konten; Sondersatz von 20 v. H. für Zinsen, die nicht aus Bankeinlagen stammen.
- 8) Ausschüttungen von GmbHs (sog. EPEs) sind grundsätzlich steuerfrei.
- 9) Sofern Empfänger ansässig in EU- oder DBA-Staat; ansonsten 20 v. H. Irland; 18 v. H. Spanien.
- 10) Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.
- 11) Sofern Empfänger ansässig in EU- oder EWR-Staat und ausschüttende Gesellschaft körperschaftsteuerpflichtig ist bzw. im Jahr der Ausschüttung oder im vorangegangenen Jahr keine Steuerermäßigungen erhält, ansonsten 10 v. H.
- 12) Regelfall: 0 v. H. Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer ist voll auf die Einkommensteuer anrechenbar; 15 v. H. Kapitalertragsteuer, wenn bestimmte Körperschaftsteuerbefreiungen gewährt werden.
- 13) Mehrere Sondersätze für bestimmte Zinsen möglich.
- 14) Sofern Empfänger ansässig in EU-Staat; ansonsten 20 v. H.
- 15) 10 v. H. auf Dividenden börsennotierter Gesellschaften.
- 16) Sondersatz von 7 v. H. für Dividenden aus börsennotierten Anteilen bis 31.12.2011.
- 17) Bestimmter Teil der Dividende ist steuerfrei (3,8 v. H. des investierten Kapitals in 2008).
- 18) Gilt nur, falls der Zinsschuldner ein Inländer ist.

## Übersicht 11: Höchstsätze auf private Zinserträge 2009 – Ansässige

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen 1)	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.730 € Freibetrag
Bulgarien	-	-
Dänemark	59 <sup>2)</sup>	-
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	-	-
Finnland	28	Abgeltungsteuer
Frankreich	18 <sup>3)</sup>	Grundsätzlich Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht zu einer Pauschalbesteuerung optiert wird
Griechenland	10	Abgeltungsteuer
Irland	25	Abgeltungsteuer
Italien	27 <sup>4)</sup>	Abgeltungsteuer
Lettland	-	-
Litauen	-	-
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	_ 5)	-
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	20 <sup>3)</sup>	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Slowenien	20	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.000 € Freibetrag
Spanien	18	-
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	20	_

### Übersicht 11: Fortsetzung

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. auf Zinsen <sup>1)</sup>	Bemerkungen		
EU-Staaten				
Vereinigtes Königreich	40 <sup>2)</sup>	-		
Zypern	10	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 10 v. H.		
Andere Staaten				
Japan	20	Abgeltungsteuer		
Kanada (Ontario)	46,41 <sup>2)</sup>	-		
Norwegen	40 <sup>2)</sup>	-		
Schweiz (Zürich)	39,97 <sup>2)</sup>	-		
USA (Stadt und Staat New York)	43,20 <sup>2)</sup>	-		

<sup>1)</sup> Hier Standardsatz auf Bankeinlagen.

## 4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2008

Für Arbeitnehmer in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 12 bis 14 vorgestellt werden. Übersicht 12 und Grafik 6 enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmers durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehender, Familie als Alleinund als Doppelverdiener).

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist stark eingeschränkt, da die OECD Transferzahlungen länderspezifisch unterschiedliche berücksichtigt. Zum Beispiel wird das Kindergeld in der Belastungsrechnung für Deutschland als Steuergutschrift behandelt, wenn die Berücksichtigung von Kindern in Form von Kindergeld erfolgt. Andernfalls wird der Kinderfreibetrag bei der Steuerberechnung abgezogen (Günstigerprüfung). Damit wird die Steuerbelastungsquote für Haushalte mit Kindern erheblich verringert. In anderen Ländern, wie z. B. Frankreich, wird das Kindergeld als separate Transferleistung außerhalb des Besteuerungssystems behandelt und mindert daher nicht die Steuerbelastungsquote.

<sup>2)</sup> Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz.

<sup>3)</sup> Mehrere Sondersätze.

Sondersatz von 12,5 v. H. möglich.

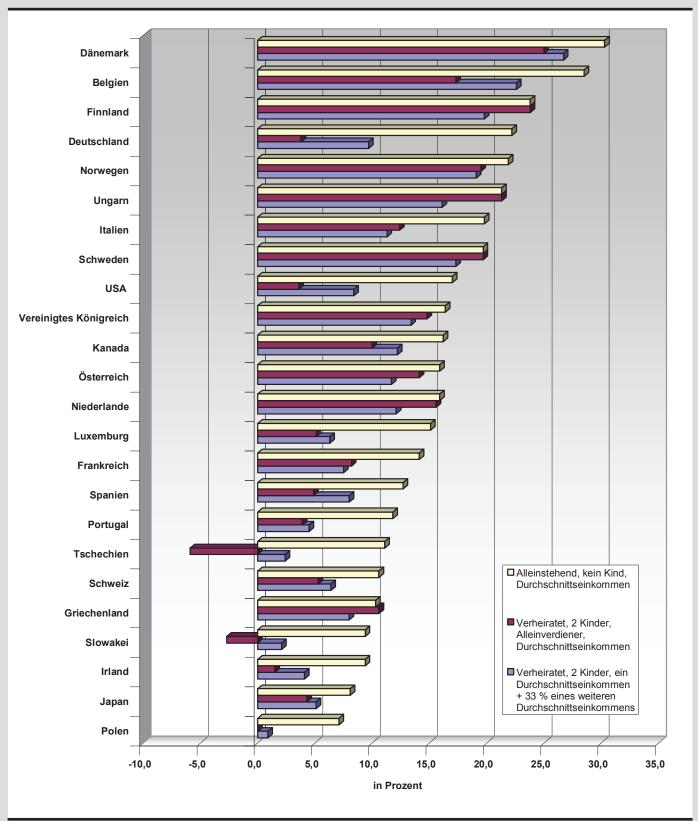
Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 v. H. auf einen fiktiven Ertrag von 4 v. H. des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrages von 20.661 €.

Übersicht 12: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens	
EU-Staaten, soweit sie Mit	tglied der OECD sind			
Belgien	28,5	17,3	22,6	
Dänemark	30,3	25,0	26,7	
Deutschland	22,2	3,8	9,7	
Finnland	23,8	23,8	19,8	
Frankreich	14,1	8,2	7,5	
Griechenland	10,3	10,6	8,0	
Irland	9,4	1,5	4,1	
Italien	19,8	12,4	11,3	
Luxemburg	15,1	5,1	6,3	
Niederlande	15,9	15,6	12,1	
Österreich	15,9	14,1	11,7	
Polen	7,1	0,0	0,9	
Portugal	11,8	3,9	4,5	
Schweden	19,7	19,7	17,3	
Slowakei	9,4	-2,7	2,1	
Spanien	12,7	4,9	8,0	
Tschechien	11,1	-5,9	2,4	
Ungarn	21,3	21,3	16,1	
Vereinigtes Königreich	16,4	14,8	13,4	
Andere Staaten				
Japan	8,1	4,3	5,1	
Kanada	16,2	10,0	12,2	
Norwegen	21,9	19,5	19,1	
Schweiz	10,6	5,3	6,4	
USA	17,0	3,6	8,4	

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmern 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Auffällig ist, dass sich in der Slowakei und in Tschechien aufgrund der nationalen steuerlichen Regelungen bei einem verheirateten Alleinverdiener mit zwei Kindern unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens sogar eine Besserstellung durch die Einkommensteuer ergibt (d. h. Erhöhung des verfügbaren Einkommens). Zudem spielt die Art der Ehegattenbesteuerung eine Rolle, d. h. Ehegattensplitting (Deutschland), Familiensplitting (Frankreich) oder Einzelveranlagung (Österreich).

Der besseren Vergleichbarkeit wegen wird in Übersicht 13 und Grafik 7 die Steuerbelastung um die Sozialabgaben erweitert. Übersicht 14 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung, indem auch die Arbeitgeberanteile in den Vergleich einbezogen werden.

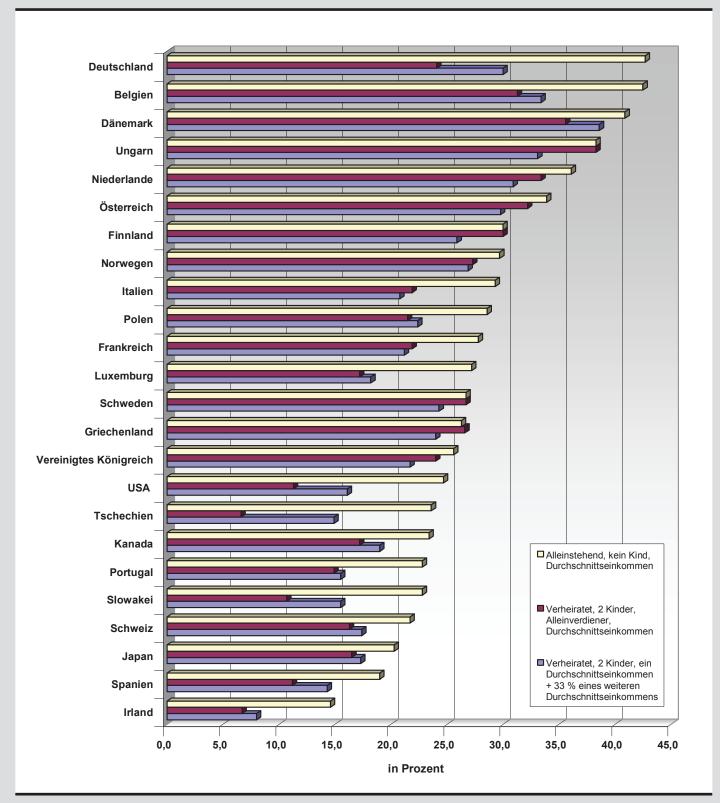
Die Grafiken zeigen deutlich, dass in Deutschland kinderlose Alleinstehende eine relativ hohe Gesamtbelastung haben. Familien in der Konstellation Alleinverdienende mit Kindern sind hingegen vergleichsweise niedrig belastet.

Übersicht 13: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens	
EU-Staaten, soweit sie Mit	glied der OECD sind			
Belgien	42,5	31,3	33,4	
Dänemark	40,9	35,6	38,6	
Deutschland	42,7	24,1	30,0	
Finnland	30,0	30,0	25,9	
Frankreich	27,8	21,9	21,2	
Griechenland	26,3	26,6	24,0	
Irland	14,6	6,7	8,0	
Italien	29,3	21,9	20,8	
Luxemburg	27,2	17,2	18,2	
Niederlande	36,1	33,4	30,9	
Österreich	33,9	32,2	29,8	
Polen	28,6	21,5	22,4	
Portugal	22,8	14,9	15,5	
Schweden	26,7	26,7	24,3	
Slowakei	22,8	10,7	15,5	
Spanien	19,0	11,2	14,3	
Tschechien	23,6	6,6	14,9	
Ungarn	38,3	38,3	33,1	
Vereinigtes Königreich	25,6	24,0	21,7	
Andere Staaten				
Japan	20,3	16,5	17,3	
Kanada	23,4	17,2	19,0	
Norwegen	29,7	27,3	26,9	
Schweiz	21,7	16,3	17,4	
USA	24,7	11,3	16,1	

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2008 (in v. H. des Bruttoarbeitslohns)



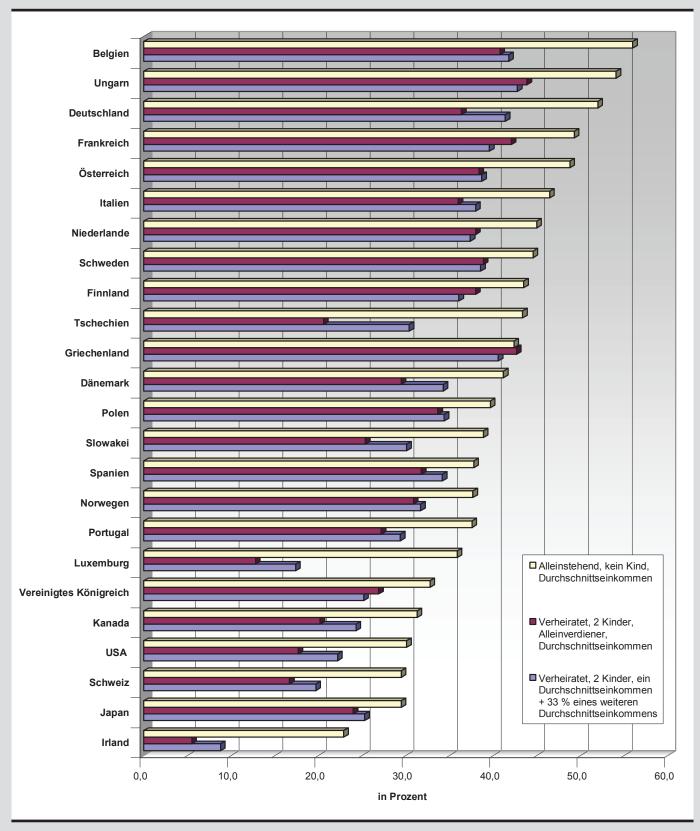
Übersicht 14: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2008 1) (in v. H. der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittsein- kommen + 33% eines weiteren Durch- schnittseinkommens	
EU-Staaten, soweit sie Mito	glied der OECD sind			
Belgien	56,0	40,8	41,8	
Dänemark	41,2	29,5	34,3	
Deutschland	52,0	36,4	41,4	
Finnland	43,5	38,0	36,1	
Frankreich	49,3	42,1	39,6	
Griechenland	42,4	42,7	40,6	
Irland	22,9	5,5	8,8	
Italien	46,5	36,0	38,0	
Luxemburg	35,9	12,8	17,4	
Niederlande	45,0	38,0	37,4	
Österreich	48,8	38,4	38,7	
Polen	39,7	33,7	34,4	
Portugal	37,6	27,2	29,4	
Schweden	44,6	38,9	38,6	
Slowakei	38,9	25,4	30,1	
Spanien	37,8	31,8	34,2	
Tschechien	43,4	20,6	30,4	
Ungarn	54,1	43,9	42,8	
Vereinigtes Königreich	32,8	26,9	25,2	
Andere Staaten				
Japan	29,5	24,0	25,3	
Kanada	31,3	20,2	24,3	
Norwegen	37,7	30,9	31,7	
Schweiz	29,5	16,7	19,7	
USA	30,1	17,7	22,2	

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2007 - 2008, Paris 2009

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer);  $\textbf{Gesamtbelastung} \ \text{hier definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl.} \ Arbeitnehmerbeitrag \ zur \ Sozial versicherung \ und \ Lohnsteuer$ (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2008 (in v. H. der Lohnkosten)



## 5. Vermögensteuern

Übersicht 15 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern noch erheben. Nachdem Spanien seit dem 01.01.2008 keine Vermögensteuer mehr erhebt, Schweden seine Vermögensteuer 2007 abgeschafft hat sowie Finnland und Luxemburg seit Beginn des Jahres 2006 keine allgemeinen Vermögensteuern mehr aufweisen, sind dies im Rahmen der hier untersuchten Länder nur noch: Frankreich, Norwegen und die Schweiz. In diesen Ländern ist die gezahlte Vermögensteuer nicht von der Einkommensteuer absetzbar. Hingegen ist die in der Schweiz von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer absetzbar.

## Übersicht 15: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2009

		N	atürliche Personen			Juristisch	e Personen
			Persönliche Freibeti	räge <sup>2)</sup>	Absetzbar		Absetzbar bei
Staaten	en Steuersätze <sup>1)</sup>		Nationale Währung	€ 3)	bei Ein- kommen- steuer	Steuersätze	Körperschaft- steuer
EU-Staaten							
Frankreich <sup>4)</sup>	0 v. H. 0,55 v. H. 0,75 v. H. 1,00 v. H. 1,30 v. H. 1,65 v. H.	bis 0,790 Mio. € von 0,790 Mio. € bis 1,280 Mio. € von 1,280 Mio. € bis 2,520 Mio. € von 2,520 Mio. € bis 3,960 Mio. € von 3,960 Mio. € von 7,570 Mio. € bis 16,480 Mio. € über 16,480 Mio. €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 790.000 € (vgl. Spalte "Steuer- sätze")	790.000	nein	-	-
Andere Staater	1						
Norwegen	0 v. H. 1,1 v. H.	Gemeindesteuer bis 470.000 NOK über 470.000 NOK	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 470.000 NOK (vgl. Spalte "Steuer- sätze")	52.517	nein	-	-
Schweiz (Beispiel Zürich)	0 v. H. 0,110 v. H. 0,219 v. H. 0,329 v. H. 0,438 v. H. 0,657 v. H.	bis 0,071 Mio. sfr von 0,071 Mio. sfr bis 0,284 Mio. sfr von 0,284 Mio. sfr von 0,640 Mio. sfr von 0,640 Mio. sfr von 1,207 Mio. sfr von 2,060 Mio. sfr bis 2,911 Mio. sfr über 2,911 Mio. sfr	71.000 sfr bzw. 142.000 sfr <sup>5)</sup>	46.704 93.409	nein	Kantons- und Gemeinde- steuern allgemein 0,0179 v. H.	ja

<sup>1)</sup> Grundtarif für Alleinstehende.

<sup>2)</sup> Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.

<sup>3)</sup> Umsatzsteuer-Umrechnungskurs Juli 2009.

<sup>4)</sup> Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.

<sup>5) 71.000</sup> sfr (46.704 €) für Ledige; bei Eheleuten und Alleinstehenden mit Kind/ern erhöht sich die "Nullzone" im Tarif auf 142.000 sfr (93.409 €); dementsprechend erhöht sich die Teilmengenstaffelung des Tarifs um jeweils 71.000 sfr bis auf 2.982.000 sfr (1.961.584 €).

#### 6. Mehrwertsteuer

Übersicht 16 zeigt einen internationalen Vergleich der Mehrwertsteuersätze. Alle aufgeführten Länder haben Mehrwertsteuersysteme, bis auf einige kanadische Provinzen, die ihre Mehrwertsteuer noch als Einzelhandelsumsatzsteuern erheben. Im Vorjahresvergleich haben sich wenige Änderungen ergeben. Estland, Lett-

land und Litauen haben ihre Mehrwertsteuernormalsätze von 18 % auf 20 bzw. 21 % angehoben. Ungarn beschloss eine Erhöhung um 5 Prozentpunkte und erhebt nun eine Umsatzsteuer von 25 %. Grafik 9 stellt die allgemeinen Mehrwertsteuersätze dar. Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19 % liegt im unteren Mittelfeld.

### Übersicht 16: Mehrwertsteuersätze in wichtigen Staaten 2009

	Bezeichnung		Steuersätze in v. H.	
Staaten 1)	der Mehrwertsteuer	Normalsatz	ermäßigte Sätze <sup>2)</sup>	Nullsatz 3)
EU-Staaten				
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA) oder Bela- sting over de toegevoegde waarde (BTW)	21	6;12	ja
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost (DDS)	20	7	-
Dänemark	Omsaetningsavgift (MOMS)	25	-	ja <sup>4)</sup>
Deutschland	Umsatzsteuer	19	7	-
Estland	Käibemaks	20	9	ja
Finnland	Arvonlisävero (AVL) oder Mervärdesskatt (ML)	22	8;12	ja
Frankreich	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	19,6	2,1;5,5	-
Griechenland	Foros prostithemenis axias (FPA)	19	4,5;9	-
Irland	Value added tax (VAT)	21,5	4,8;13,5	ja
Italien	Imposta sul valore aggiunto (IVA)	20	4;10	ja
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	21	10	-
Litauen	Pridėtinės vertės mokestis	21	5;9	-
Luxemburg	Taxe sur la valeur ajoutée (TVA)	15	3;6;12	-
Malta	Value added tax (VAT)	18	5	ja
Niederlande	Omzetbelasting (OB) oder Belasting over de toegevoegde waarde (BTW)	19	6	-

### Übersicht 16: Fortsetzung

Staaten <sup>1)</sup>	Bezeichnung	Steuersätze in v. H.				
	der Mehrwertsteuer	Normalsatz	ermäßigte Sätze <sup>2)</sup>	Nullsatz 3)		
EU-Staaten						
Österreich	Umsatzsteuer	20	10;12	-		
Polen	Podatek od tomaròw i uslug	22	3;7	ja		
Portugal	Imposto sobre o valor acrescentado (IVA)	20	5;12	-		
Rumänien	Taxa pe valoarea adăugată	19	5;9	-		
Schweden	Mervärdeskatt (ML)	25	6;12	ja		
Slowakei	Daň z pridanej hodnoty	19	10	-		
Slowenien	Davek na dodano vred nost	20	8,5	-		
Spanien	Impuesto sobre el valor añadido (IVA)	16	4;7	-		
Tschechien	Daňi z přidané hotnotý	19	9	-		
Ungarn	Általános forgalmi adó	25	18;5	-		
Vereinigtes Königreich	Value added tax (VAT)	15 <sup>5)</sup>	15 <sup>5)</sup> 5			
Zypern <sup>6)</sup>	Foros prostithemenis axias (FPA)	15	5;8	ja		
Andere Staaten						
Japan	Shohizei Ho	5	-	-		
Kanada Bund	Federal sales tax (FST)	5	-	ja		
Provinzen	Provincial sales taxes (PST)	0 bis 13 <sup>7)</sup>	-	ja		
Norwegen	Merverdiavgift (MVA)	25	8;14	ja		
Schweiz	Mehrwertsteuer (MWSt)	7,6	2,4;3,6	-		

<sup>1)</sup> Ohne regionale Sondersätze; vgl. ergänzend die Merkblätter "Umsatzsteuer im In- und Ausland" sowie "EU-Umsatzsteuersätze" unter www.bzst.de/003\_menue\_links/004\_umsatzsteuer/043\_ust\_in\_und\_ausland/index.html.

<sup>2)</sup> Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

<sup>3)</sup> Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er außer für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandsumsätze gilt.

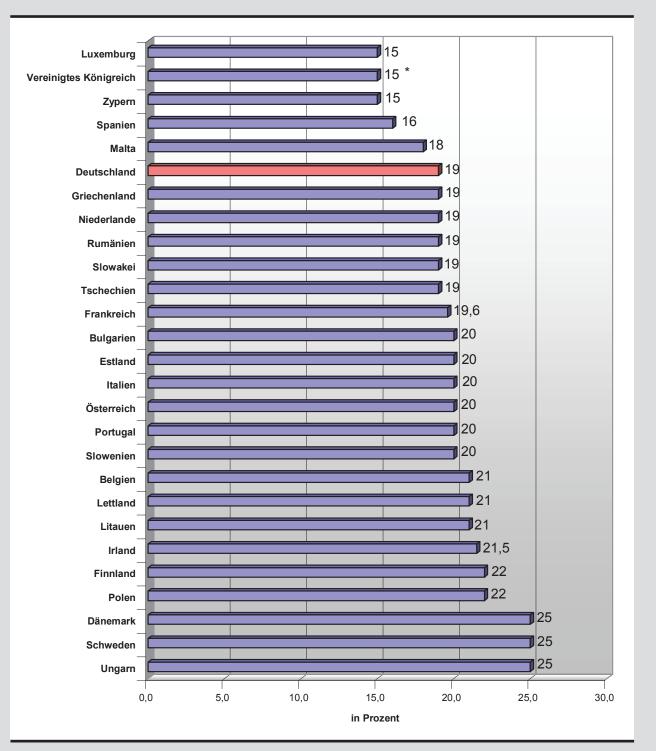
<sup>4)</sup> Für Zeitungen.

<sup>5)</sup> Vom 01.12.2008 bis 31.12.2009 findet eine befristete Absenkung des Normalsatzes von 17,5 v. H. auf 15 v. H. statt (Konjunkturprogramm).

<sup>6)</sup> Nur griechischsprachiger Teil.

<sup>7)</sup> In einigen Provinzen zählt die Bundesumsatzsteuer zur Bemessungsgrundlage; Bundes- und Provinzumsatzsteuern zusammen daher 5 v. H. bis 15,5 v. H.; "harmonisierte" Umsatzsteuer des Bundes und der Provinzen (Harmonized sales tax) 13 v. H. in den Provinzen Neubraunschweig, Neufundland und Nova Scotia.

Grafik 9: Mehrwertsteuer-Normalsätze in der EU 2009



<sup>\*</sup> Vom 01.12.2008 bis 31.12.2009 befristete Absenkung des Normalsatzes von 17,5 v. H. auf 15 v. H. (Konjunkturprogramm).

## **Fazit**

zu treffen.

seine Position durch die Unternehmen- für die Steuer- und Abgabenstruktur.

Internationale Vergleiche steuerlicher Re- steuerreform erheblich verbessert. Die gelungen sind nur begrenzt aussagefähig. nominale Steuerbelastung in Deutschland Das sollte bei der Betrachtung der vor- versteuerter Gewinne liegt nun im oberen liegenden Übersichten und Grafiken be- Mittelfeld der EU-Staaten. Der nach Standrücksichtigt werden. Der Text konnte die orten suchende Unternehmer wird bei der Problematik nur anreißen, soll aber Fehl- Auswahl aber natürlich nicht isoliert die schlüsse verhindern, die einzelne Grafiken Abgabenbelastungen analysieren, sondern möglicherweise nahe legen. Belastbare ebenso die "Leistungsseite" des Standortes Aussagen sind ohne tiefere Analysen nicht berücksichtigen (Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Arbeitnehmer usw.). Hier Für die Einordnung der Position kann ein Staat nur dann ein attraktives An-Deutschlands im internationalen Steu- gebot unterbreiten, wenn er die Mittel zur erwettbewerb können die Übersichten Finanzierung hat. Allerdings können auch trotzdem Hinweise liefern, auch wenn der bei gleichem Leistungs- und Abgabenni-Einzelfall ganz anders aussehen kann. Die veau Unterschiede durch die Steuerstruk-Steuerbelastung insgesamt ist in Deutsch- tur entstehen. Dieser Ausgleich zwischen land kein generelles Problem, anders Steuerbelastung und Staatsleistung muss die hohe Belastung mit Sozialabgaben. von allen Staaten regelmäßig überprüft Als Produktionsstandort hat Deutschland und ggf. angepasst werden. Dies gilt auch

# Anhang

## Umrechnungskurse der Landeswährungen (Umsatzsteuer-Umrechnungskurse)

Juli 2009						
Bulgarien	1€	=	1,9558 BGN			
Dänemark	1€	=	7,4458 DKK			
Estland	1€	=	15,6466 EEK			
Japan	1€	=	133,09 ¥			
Kanada	1€	=	1,5824 can\$			
Lettland	1€	=	0,7006 LVL			
Litauen	1€	=	3,4528 LTL			
Norwegen	1€	=	8,9494 NOK			
Polen	1€	=	4,2965 PLN			
Rumänien	1€	=	4,2184 RON			
Schweden	1€	=	10,8262 SEK			
Schweiz	1€	=	1,5202 sfr			
Tschechien	1€	=	25,793 CZK			
Ungarn	1€	=	272,06 HUF			
USA	1€	=	1,4088 \$			
Vereinigtes Königreich	1€	=	0,86092£			

Quelle: Bundesministerium der Finanzen; Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat Juli 2009

#### ■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen Referat für Bürgerangelegenheiten 11016 Berlin buergerreferat@bmf.bund.de www.bundesfinanzministerium.de oder www.bmf.bund.de

Bestellservice
Telefon: 0 18 05/77 80 90\*
Telefax: 0 18 05/77 80 94\*
(\*0,14 €/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, abweichende Preise aus anderen Netzen möglich)

#### HERAUSGEBER:

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN REFERAT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT WILHELMSTRASSE 97 10117 BERLIN

REDAKTION:

REFERAT I A 2

TITELFOTO: ILJA C. HENDEL

BERLIN, JANUAR 2010

Diese Informationsbroschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.